

Stadt Brandenburg an der Havel, Klosterstr. 14, 14770 Brandenburg an der Havel

An die Mitglieder
des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft, Digitalisie-
rung und kommunale Zusammenarbeit

STADT BRANDENBURG AN DER HAVEL
DER OBERBÜRGERMEISTER

AUSKUNFT ERTEILT
Beigeordneter für Ordnung und Sicherheit

Michael Brandt
Nicolaiplatz 30
14770 Brandenburg an der Havel

Tel.: (03381) 58 74 00
Fax: (03381) 58 74 04
E-Mail: michael.brandt@stadt-branden-
burg.de

**Anfrage Nr. 069/2020 vom 19.02.2020 der Fraktion DIE LINKE
an den Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel
zum Thema Parkausweis Gewerbetreibende und Parkraumkon-
zept**

DATUM
07.03.2020

UNSER ZEICHEN
SVBRB-V/36.0

IHR ZEICHEN/SCHREIBEN VOM
19.02.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. Wird allen antragstellenden Gewerbetreibenden gemäß der Be-
schreibung auf der Antragsseite der Stadt (1. Werktags von 8-18
Uhr, 2. In einem vom Ordnungsamt festgelegten Bewohnerpark-
bereich, 3. Auf Kurzzeitparkplätzen und gebührenpflichtigen
Parkplätzen des genehmigten Bewohnerparkbereiches) eine Son-
dergenehmigung ausgestellt?**
- a) Falls nicht, welche Unterscheidungen werden hier nach welchen
Kriterien vorgenommen?**

Die Erteilung einer solchen Ausnahmegenehmigung richtet sich
nach § 46 Abs. 1 StVO. In diesem Rahmen haben Gewerbetrei-
bende, anders als Bewohner, keinen unmittelbaren Rechtsan-
spruch auf eine Privilegierung im Rahmen einer Ausnahmerege-
lung. Eine solche steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde.
Dieses Ermessen wurde seinerzeit im Ergebnis einer Festlegung
der Dezernentenberatung vom 13.01.1994 dahingehend gesteu-
ert, dass auch Gewerbetreibenden in der Innenstadt ihr notwendi-
ger Wirtschaftsverkehr ermöglicht werden soll. Dies heißt jedoch
nicht, dass allen Gewerbetreibenden unabhängig von ihrem Bedarf
eine Ausnahmegenehmigung und diese auch nicht für ggf. alle
Fahrzeuge eines entsprechenden Fuhrparks zu Teil werden soll. In
Analogie zum Bewohnerparken sind auch hieran Voraussetzungen
und Einschränkungen geknüpft, welche aktuell aufgrund der steti-
gen Verdichtung des Parkraumes nochmals angepasst werden. Vo-
raussetzung für eine Ausnahmegenehmigung ist die Vorlage einer

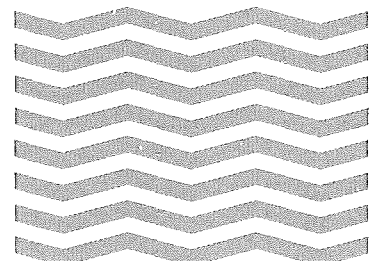
BANKVERBINDUNGEN
Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE55 1605 0000 3611 6600 26
BIC: WELADED1PMB

Brandenburger Bank
IBAN: DE81 1606 2073 0000 5055 60
BIC: GENODEF1BRB

Postbank Berlin
IBAN: DE65 1001 0010 0651 8191 09
BIC: PBNKDEFF100

Steuernummer: 048/144/00560
Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE 13 ZZZ 00000018553

DATENSCHUTZ
Hinweise zur Datenverarbeitung und
zum elektronischen Schriftverkehr:
www.stadt-brandenburg.de/datenschutz



Gewerbebeanmeldung bzw. eines Nachweises, dass Gewerberäume zur Berufsausübung angemietet wurden (z. B. bei Ärzten, Rechtsanwälten). Des Weiteren wird pro Gewerbebetrieb nur eine Parkkarte an den Inhaber bzw. Geschäftsführer erteilt. Angestellte werden explizit nicht erfasst. Künftig hat zusätzlich eine ausdrückliche Erklärung anlog den Regelungen des Bewohnerparkens zu erfolgen, dass eigene Stellflächen z. B. auf dem eigenen oder angemieteten Grundstück nicht zur Verfügung stehen. Weiter wird auch bei einer parallelen Bewohnerantragsberechtigung des Inhabers oder Geschäftsführers in der Bewohnerparkzone des Betriebssitzes grundsätzlich keine zusätzliche Ausnahmegenehmigung im Rahmen einer Gewerbeparkkarte erteilt.

b) Gibt es vertragliche Regelungen zu Parkplätzen mit Dritten in diesem Bereich (Bewohnerparkbereich E)? Wenn ja, welche?

Im Zuge der Entscheidung und Umsetzung der Belegung der Altstadt durch Ansiedlung der Stadtverwaltung in der ehemaligen Spielwarenfabrik wurden zusätzliche Stellflächen für die Aufnahme des mit der neuen Nutzung verbundenen ruhenden Verkehrs in der Neuendorfer Straße an der BAS als auch am Oberlandesgericht vor dem Hintergrund baurechtlicher Vorgaben geschaffen. Daneben wurde der Parkplatz am Nicolaiplatz ebenfalls für die Aufnahme des zusätzlichen ruhenden Verkehrs teilweise vorgesehen. Daher sind diese Parkplätze auch straßenrechtlich nicht öffentlich gewidmet, sondern stellen rechtlich reine Privatflächen der Stadt mit einer (zum Teil auch öffentlichen) verkehrlichen Nutzung dar. Für die zuvorderst vorgesehene Aufnahme des zusätzlichen ruhenden Verkehrs in Folge der Ansiedlung des Verwaltungsstandortes bestehen mit Mitarbeitern der Stadtverwaltung vertragliche Nutzungsregelungen im Rahmen des kostenpflichtigen Mitarbeiterparkens. An diese Regelung knüpft auch die kostenlose Nutzungsmöglichkeit für Stadtverordnete und sachkundige Einwohner zum Zwecke der Wahrnehmung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit an. Da dennoch der öffentliche Straßenverkehr auf diesen Privatflächen zur optimalen Auslastung dieser Flächen, insbesondere außerhalb der Arbeitszeiten der Verwaltung, zugelassen ist, findet im Rahmen des damit geltenden Straßenverkehrsgesetzes als auch der Straßenverkehrsordnung parallel eine öffentliche Parkraumbewirtschaftung statt, welche den Nutzern über den Sondertarif Park-and-Ride günstige Parkmöglichkeiten zu 2,50 EUR am Tag (24 h) verbunden mit einem kostenlosen VBB-Ticket für den erweiterten Innenstadtring zwischen Oberlandesgericht und Hauptbahnhof für den Parkzeitraum bietet. Dieses zusätzliche Mobilitätsangebot besteht im Rahmen des privatrechtlich ausgestalteten Mitarbeiterparkens mangels Bedarf nicht. Weiter wurde zurückliegend aufgrund des expandierenden Gesundheitsstandortes Brandenburg an der Havel, der Ansiedlung der MHB und der damit verbundenen stetig wachsenden Mitarbeiterzahl am Städtischen Klinikum gemeinsam eine Lösung für die dortigen Verkehrsprobleme gesucht. In dem Zuge kann eine begrenzte Zahl von Mitarbeitern auch den Parkplatz am Oberlandesgericht kostenpflichtig nutzen, wobei hierdurch nur ein kleiner Teil des Gesamtbedarfes des Klinikums abgedeckt werden kann. Auch am Klinikum werden fortlaufend Lösungen gesucht und vorangetrieben, um dem Stellplatzbedarf der Mitarbeiter zumindest teilweise gerecht zu werden.

2. Wie beurteilt die Verwaltung die Entwicklung der Parksituation in dem genannten Bereich (Bewohnerparkbereich E) und darüber hinaus seit den Änderungen in der Parkraumbewirtschaftung?

Aufgrund des verhältnismäßig kurzen Zeitraumes seit Umsetzung des Parkraumkonzeptes in einzelnen Bewohnerparkzonen können derzeit noch keine belastbaren Schlüsse gezogen werden. Auch hier müssen zum Teil erst Gewohnheiten der Verkehrsteilnehmer abgelegt und ein angepasstes Mobilitätsverhalten entwickelt werden. Hierfür ist mindestens ein Zeitraum von 6 Monaten bis zu 1 Jahr realistisch.

Zum gesamten Parkraumkonzept gibt es bis dato durchaus sehr unterschiedliche Rückmeldungen von Bewohnern und Besuchern der Innenstadt. Zudem ist die vollständige Umsetzung noch nicht vollzogen. Es stehen noch die Bewohnerparkzonen A und F für eine Umstellung auf die Vorgaben des Parkraumkonzeptes an.

Derzeit lässt sich feststellen, dass Besucher die bessere Verfügbarkeit von Stellflächen begrüßen, gerade in der Steinstraße. Bewohner der Zonen C und B kritisieren ein schlechteres Angebot von verfügbaren Bewohnerstellflächen. Auch hier müssen erst Verhaltensanpassungen abgewartet werden, um ein hinreichend belastbares Bild von der Situation zu erhalten. Für Bewohner der Zone C wurden bereits aufgrund des Wegfalls einer größeren Stellflächenzahl durch Bauarbeiten zusätzliche Nutzungsmöglichkeiten in der Zone T temporär geschaffen. In der Zone T wurde ebenfalls temporär zusätzlich der Parkplatz Alfred-Messel-Platz für Bewohner aufgrund der Bauarbeiten in der Schillerstraße freigegeben. Dort werden nach Fertigstellung aller Maßnahmen 37 neue öffentliche Stellflächen für Bewohner entstehen. Aus der Bewohnerparkzone E gibt es derzeit kaum Rückmeldungen, welche auf nachhaltige Probleme mit der neuen Verkehrsorganisation schließen lassen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Michael Brandt
Beigeordneter